

# Statuten

## Präambel

Angesichts der Bedeutung der ethischen, sozialen und politischen Probleme, welche die Korruption aufwirft, der internationalen Tragweite sowie der verschiedenen Aspekte der Korruption und angesichts der Tatsache, dass die Bekämpfung der Korruption alle Bürgerinnen und Bürger und politischen Kräfte des Landes angeht, wurde eine Vereinigung mit dem Namen «Transparency International Schweiz» (nachfolgend «TI Schweiz») mit folgenden Statuten gegründet.

## I. Name, Sitz, Zweck

### Artikel 1

TI Schweiz ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz ist in Bern.

### Artikel 2

TI Schweiz widmet sich der Verhütung der Korruption und der Bekämpfung der verschiedenen Formen der Korruption.

TI Schweiz widmet sich vor allem der Korruption im Zusammenhang mit internationalen Transaktionen, soweit sie ihre Ursachen in der Schweiz hat oder Wirkungen in der Schweiz entfaltet, und der Korruption im Inland. Aber auch die Bekämpfung von der Korruption nachgelagerten Delikten wie der Geldwäscherei ist Gegenstand der Aktivitäten.

Um den angestrebten Zweck zu erfüllen, arbeitet TI Schweiz zusammen mit der Verwaltung und der Politik, mit der Wirtschaft, mit der Zivilgesellschaft und mit den Medien. TI Schweiz setzt insbesondere auf Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung, auf Beobachtungs- und Advocacy-Arbeit zur Förderung einer wirkungsvollen Gesetzgebung und eines effektiven Vollzugs derselben sowie auf die Förderung von Austausch und Weiterbildung unter spezifischen Interessengruppen.

### Artikel 3

TI Schweiz ist politisch und konfessionell neutral.

## II. Verhältnis zu Transparency International

### Artikel 4

TI Schweiz stellt die nationale schweizerische Sektion von Transparency International dar, eine Organisation nach deutschem Recht ohne wirtschaftlichen Zweck mit Sitz in Berlin.

TI Schweiz beteiligt sich nach Möglichkeit an den Programmen von Transparency International.

TI Schweiz konsultiert Transparency International in wichtigen Fragen, insbesondere bei der Wahl eines neuen Präsidenten und Entscheiden im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. d und e dieser Statuten.

## III. Mitglieder

### Artikel 5

Mitglieder von TI Schweiz können natürliche und juristische Personen sein.

Die Generalversammlung kann die Mitgliedschaft von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen.

## **Artikel 6**

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Der Austritt von Mitgliedern kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten/die Präsidentin erfolgen.

## **Artikel 7**

Die Mitglieder von TI Schweiz entrichten einen jährlichen Beitrag, welcher von der Generalversammlung festgelegt wird.

Der Beitrag von juristischen Personen kann nach der Grösse der juristischen Person abgestuft sein. Die Leistungspflicht der Mitglieder ist auf diesen Mitgliederbeitrag beschränkt.

Bei einem Austritt während des Jahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Jahr geschuldet.

## **Artikel 8**

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen Mitglieder ausschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Handlungen, welche dem Zweck gemäss Art. 2 dieser Statuten widersprechen oder sonstwie geeignet sind, dem Ansehen von TI Schweiz, Transparency International oder einer anderen Sektion von Transparency International Schaden zuzufügen.

# **IV. Organisation**

## **A. Generalversammlung**

### **Artikel 9**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ von TI Schweiz.

Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte einberufen. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form und wird den Mitgliedern mindestens einen Monat im Voraus zugestellt.

Der Vorstand kann überdies eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn

- (a) wichtige Gründe dies erfordern;
- (b) mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder dies verlangt.

Verlangt mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung, so haben sie diesen Antrag dem Vorstand unter Angabe der Gründe sowie unter Vorlage der zu behandelnden Punkte einzureichen.

### **Artikel 10**

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten / die Präsidentin, den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

Die Generalversammlung ist im Weiteren insbesondere zuständig für

- (a) die Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- (b) die Abnahme der Jahresrechnung und die Déchargeerteilung an den Vorstand;
- (c) die Wahl der Revisionsstelle;
- (d) die Abänderung der Statuten;
- (e) die Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlung entscheidet zudem über alle anderen Angelegenheiten, welche nicht durch diese Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

### **Artikel 11**

Die Generalversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Statuten bedürfen einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Entscheid zur Auflösung des Vereins bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist diejenige Person gewählt, welche am meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet die Generalversammlung, ob eine Wahl oder ein Beschluss geheim erfolgen soll.

Die Generalversammlung kann nur Beschlüsse zu Angelegenheiten fällen, welche mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurden.

Anträge von Mitgliedern müssen dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich eingereicht werden. Der Präsident / die Präsidentin wird diese Anträge der nächsten Generalversammlung vorlegen.

Kandidaten / Kandidatinnen zur Wahl als Präsident / Präsidentin, Vizepräsident / Vizepräsidentin sowie als übrige Mitglieder des Vorstandes werden der Generalversammlung vom Vorstand vorgeschlagen. Es steht weiteren Kandidaten / Kandidatinnen frei, sich zur Wahl zu stellen. Entsprechende Anträge müssen dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich eingereicht werden. Der Präsident / die Präsidentin wird die Kandidaturen der nächsten Generalversammlung vorlegen.

Beschlüsse und Wahlen werden protokolliert.

## **B. Vorstand**

### **Artikel 12**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin sowie maximal fünf weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Gesamtamtsdauer ist auf zehn Jahre beschränkt.

### **Artikel 13**

Der Vorstand ist zuständig für

- (a) die Einberufung und Durchführung der Generalversammlung;
- (b) die Wahl des Beirats und des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin;
- (c) die strategische Ausrichtung von TI Schweiz;
- (d) die Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung und die Genehmigung des Budgets;
- (e) die Wahrnehmung von relationalen und repräsentativen Aufgaben, in Absprache mit der Geschäftsstelle;
- (f) den Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

Der Vorstand unterstützt die Geschäftsstelle bei der Mittelbeschaffung.

### **Artikel 14**

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die geschäftlichen Angelegenheiten erfordern oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Die Mitglieder des Vorstands entscheiden weisungsungebunden.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg zu fällen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

## **C. Beirat**

### **Artikel 15**

Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereins kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein in fachlicher Hinsicht und bei der Durchführung der dem Vereinszweck dienenden Aktivitäten zu beraten bzw. zu unterstützen.

Mitglieder des Beirats sind ex-officio Mitglied von TI Schweiz und können an der Generalversammlung mit Stimmrecht teilnehmen.

Mitglieder des Beirats werden auf 2 Jahre gewählt, mit Möglichkeit auf Wiederwahl. Sie können nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat auch in den Vorstand gewählt werden.

Mitglieder des Vorstands können nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand in den Beirat gewählt werden.

## **D. Geschäftsstelle**

### **Artikel 16**

Die Geschäftsstelle ist das ausführende Organ von TI Schweiz. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die Erstellung und Umsetzung des Tätigkeitsprogramms, die finanzielle Führung von TI Schweiz, die Vorbereitung der Sitzungen des Vorstands und der Generalversammlung sowie die Vertretung von TI Schweiz gegen aussen.

Die Geschäftsstelle wird geleitet vom Geschäftsführer / von der Geschäftsführerin. Er / Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

## **E. Kontrollstelle**

### **Artikel 17**

Die Generalversammlung wählt eine Kontrollstelle für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

Als Kontrollstelle kann eine juristische oder natürliche Person gewählt werden, welche nicht Mitglied von TI Schweiz sein muss.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen Bericht zu Händen der Generalversammlung. In diesem Bericht empfiehlt die Kontrollstelle Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

## **V. Rechnungslegung und Haftung**

### **Artikel 18**

TI Schweiz finanziert sich durch die Mitgliederbeiträge, Spenden und Kapitalerträge.

Die Rechnungslegung erfolgt auf transparente Weise und ermöglicht einen zuverlässigen Einblick in die finanzielle Lage von TI Schweiz.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Artikel 19**

TI Schweiz haftet für seine Schulden nur mit dem Vereinsvermögen.

## **VI. Auflösung**

### **Artikel 20**

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die vorliegenden Statuten wurden von Transparency International zur Kenntnis genommen und an der Generalversammlung von TI Schweiz vom 28. Juni 2016 angenommen. Sie ersetzen die Statuten, die am 21. November 1995 angenommen und am 30. Juni 2000, am 27. Februar 2002, am 4. März 2004 sowie am 11. April 2011 ergänzt wurden.

Der Präsident  
Eric Martin

Der Vizepräsident  
Konrad Meyer